

06 3110

Geschäftsnummer
40 C 5341/06

Verkündet am 4.10.2006

Bitte bei allen Schreiben angeben!



Dosdall, JHSin
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

AMTSGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

1	Eingang			ZdA
2	RA Schriewer			Ellig
3	10. Okt. 2006			
4	K5	K4	K3	K2

In dem Rechtsstreit

der Frau 


Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schriewer,
Düsselthaler Straße 49, 40211 Düsseldorf,

gegen

die Provinzial Rheinland Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand,
Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte 

hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 15.8.2006
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Böcker

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt,

1.

an die Klägerin 653,60 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des DÜG seit dem 23.2.2006 zu zahlen;

2.

die Klägerin von durch außergerichtliche Tätigkeit entstandenen Rechtsanwaltskosten freizustellen durch Zahlung von 58,81 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des DÜG ab dem 28.5.2006 an Rechtsanwalt Lothar Schniewer, Düsseldorf, Düsseldorfer Straße 49, 40211 Düsseldorf.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten wird nachgelassen, die gegen sie gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, sofern nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist Halterin eines PKW. Die Beklagte ist die Versicherung eines Unfallgegners der Klägerin. Der Unfall ereignete sich am 7.12.2005 in Düsseldorf. Es ist unstrittig, dass die Beklagte für die Schäden des Unfalls der Klägerin dem Grunde nach zu 100 % haftet.

Die Parteien streiten über die Berechtigung einzelner Forderungen der Höhe nach im Rahmen der von der Klägerin vorgenommenen sog. fiktiven Schadensabrechnung.

Ausweislich des von der Klägerin eingeholten Sachverständigengutachtens vom 8.12.2005 ist ein Schaden am klägerischen PKW von netto 4.087,59 € entstanden. Die Beklagte zahlte 3.433,99 € und nahm im wesentlichen Abzüge bei den Stundensätzen für Karosseriearbeiten, Lackierarbeiten, den UPE-Aufschlägen und den Verbringungskosten vor. Hinsichtlich der Berechnung der Abzüge der Beklagten wird auf Blatt 30 der Akte Bezug genommen. Mit Schreiben vom 14.2.2006 forderte die Klägerin die Beklagte auf, den weiterhin offenstehenden Restbetrag von 653,60 € bis zum 22.2.2006 an sie zu zahlen. Die Klägerin verkaufte den PKW unrepariert an einen Dritten weiter.

Die Klägerin ist der Ansicht, sich von der Beklagten nicht auf kostengünstigere freie Werkstätten verweisen lassen zu müssen. Sie bestreitet, dass die von der Beklagten benannten Fachwerkstätten qualifizierte Arbeit entsprechend einer Markenwerkstatt erbrächten. Sie ist der Ansicht, andere Werkstätten als Markenwerkstätten beinhalten das Risiko, dass eine Reparatur nicht qualitativ gleichwertig sei. Die Klägerin behauptet, sie habe einen Garantianspruch gegen die Adam Opel AG bei einer Laufleistung von 9.000 Kilometer, so dass das Aufsuchen einer Markenwerkstatt erforderlich sei.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 653,60 € ~~nebst Zinsen~~ in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des DÜG seit dem 23.2.2006 zu zahlen;

die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von durch außergerichtliche Tätigkeit entstandenen Rechtsanwaltskosten freizustellen durch Zahlung von 58,81 € ~~nebst Zinsen~~ in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des DÜG ab Rechtshängigkeit an Rechtsanwalt Lothar Schriewer, Düsselthaler Straße 49, 40211 Düsseldorf.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass die vom Sachverständigen zugrunde gelegten Preise in markengebundenen Werkstätten nicht anfielen. Die in der Region der Klägerin gelegenen Fachwerkstätten berechneten durchschnittlich für Karosseriearbeiten Arbeitswerte mit 81,94 € (statt 86,00 € wie im Sachverständigengutachten) und bei den Lackierarbeiten einschließlich Lackiermaterial 111,58 € (statt 307,02 € wie im Gutachten). Zur Konkretisierung ihres Vortrags benennt sie drei Reparatur(fach)betriebe. Sie ist der Ansicht, UPE-Aufschläge von 20 % könnten im Rahmen einer fiktiven Abrechnung nicht geltend gemacht werden. Entsprechendes gelte für Verbringungskosten von 103,20 €; diese seien nur ersatzfähig beim Nachweis, dass die konkrete Werkstatt keinen eigenen Lackierbetrieb habe, überdies müssten sie tatsächlich anfallen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 653,60 € gemäß § 7 Abs. 1 StVG in Verbindung mit § 3 PfIVG für die der Klägerin durch das Unfallereignis am 7.12.2005 erlittenen Schäden (§ 249 BGB).

Ziel des Schadensersatzes ist die Totalreparation, dabei ist der Geschädigte nach schadensrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei. Er ist Herr des Restitutionsgeschehens und bleibt es auch in dem Span-

nungsverhältnis, das durch den Interessensgegensatz zwischen ihm und dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung besteht (vgl. dazu BGHZ 143, 189 (194)). Der Geschädigte ist weder dazu verpflichtet, sein Fahrzeug zu reparieren noch es zur Reparatur in eine bestimmte Kundendienstwerkstatt zu geben, auch wenn deren Preise Grundlage der Kostenschätzung sind. Es bleibt vielmehr ihm überlassen, ob und auf welche Weise er sein Fahrzeug tatsächlich instandsetzt (vgl. BGH NJW 2005, 1108 (1109); BGHZ 155, 1 (3); BGHZ 154, 395 (398); BGH NJW 1992, 1618 ff.).

Der Grundsatz der Totalreparation gilt auch bei der Abrechnung auf der Basis fiktiver Reparaturkosten, und zwar über die Grenze des reinen Wiederbeschaffungsaufwandes hinaus bis zur Grenze des Wiederbeschaffungswertes auch dann, wenn der Geschädigte sein Fahrzeug nur tatsächlich repariert (auch „Billigreparatur“) und weiter nutzt (vgl. BGHZ 154, 395 (397 ff.); BGH NJW 2005, 1108 (1109); BGH NJW 2005, 1110 (1111)).

Gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB ist der Geschädigte, der es nach einem Sachschaden selbst in die Hand nimmt, den früheren Zustand wiederherzustellen, berechtigt, vom Schädiger den dazu erforderlichen Geldbetrag zu verlangen. Richtschnur für den gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zu leistenden Schadensersatz sind grundsätzlich nicht die tatsächlich aufgewendeten Kosten, sondern der zur Herstellung objektiv erforderliche Geldbetrag.

Der erforderliche Betrag im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ist unbeschadet der auf die individuellen Möglichkeiten und Belange des Geschädigten Rücksicht nehmenden subjektbezogenen Schadensbetrachtung nach objektiven Kriterien, d. h. losgelöst von den für die Schadensbeseitigung tatsächlich aufgewendeten Beträgen zu bestimmen (vgl. BGH NJW 1992, 1618 ff.; BGH NJW 1989, 3009 ff.).

Demnach ergibt sich der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag nach objektiven Kriterien als der Betrag, der für eine vollständige, vollwertige und fachgerechte Reparatur in einer anerkannten und vollautorisierten Fachwerkstatt, mithin einer markengebundenen Werkstatt erforderlich ist, unabhängig davon, ob voll-, minderwertig oder überhaupt nicht repariert wird (vgl. BGHZ 155, 1 ff.; BGHZ 154, 395 ff.).

Es ist grundsätzlich anerkannt, dass der Geschädigte diese Reparaturkosten auf dieser Grundlage und damit seinen Schaden nach einem Verkehrsunfall auf der Basis eines Schadensgutachtens ermitteln und abrechnen kann (vgl. dazu BGH NJW 1989, 3009 ff.; BGH NJW 1992, 1618 ff.).

Der Geschädigte ist zwar unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Er genügt diesem jedoch im allgemeinen dadurch, dass er den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechnet, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden (Wirtschaftlichkeitsgebot). Dabei muss im Rahmen des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB immer das Grundanliegen dieser Vorschrift beachtet werden, dass dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadensausgleich zukommen soll.

Nach ständiger Rechtsprechung ist die im Gutachten gewählte Grundlage der Kostenschätzung die in einer markengebundenen Kundendienstwerkstatt anfallenden Kosten. Eine Begrenzung dieser Ermittlungsart der Reparaturkosten auf Fahrzeuge einer bestimmten Klasse oder bis zu einem bestimmten Alter widerspricht den o.g. Grundsätzen zur Ermittlung des erforderlichen Betrages i. S. v. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Der Geschädigte ist auch bei älteren Fahrzeugen nicht gehalten, zum Vorleben oder zu wartungstechnischen Fragen ergänzend vorzutragen, weil dann, wenn der vom Geschädigten unter Berücksichtigung der so gezogenen Grenzen gewählte Weg dem Wirtschaftlichkeitsgebot entspricht, das Alter des Fahrzeuges keine weiteren Schranken begründet, wenn der erforderliche Reparaturaufwand durch ein Sachverständigengutachten belegt ist (vgl. dazu BGH NJW 2003, 2086, (2087)).

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze kann die Klägerin grundsätzlich die im Gutachten ausgewiesenen Reparaturkosten auch bei Abrechnung auf fiktiver Reparaturkostenbasis in vollem Umfang erstattet verlangen, ohne dass sich die Klägerin auf die Reparaturmöglichkeit bei einem anderen Unternehmen bzw. auf deren Stundenverrechnungssätze verweisen lassen muss, die unter den vom Schadensgutachter für eine anerkannte Markenvertragswerkstatt angesetzten Stundenverrechnungssätzen liegen. Auch muss sie sich nicht bei der zulässigen (abstrakten) Abrechnung auf Gutachtenbasis auf eine Reparatur bzw. eine Reparaturrechnung in einer konkreten anderen Werkstatt oder auf den Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller Werkstätten einer Region verweisen lassen (vgl. BGH NJW 2003, 2086 (2087ff)).

Die Klägerin hat zur konkreten Feststellung des ihr durch das Unfallereignis entstandenen Schadens einen Sachverständigen, nämlich Herrn Wesemüller, mit der Begutachtung beauftragt, der die Reparaturkosten offensichtlich auf der Grundlage kalkuliert hat, dass die Reparatur in einer markengebundenen Vertragswerkstatt durchgeführt wird.

Würde die Klägerin als Geschädigter bei der (zulässigen) fiktiven Abrechnung auf bestimmte Stundenverrechnungssätze bestimmter Werkstätten beschränkt, würde im Rahmen der fiktiven Abrechnung unzulässig in die freie Dispositionsbefugnis des Geschädigten eingegriffen; denn der Geschädigte wäre trotz einer möglichen fiktiven Abrechnung auf Gutachtenbasis quasi auf die Abrechnung der möglichen Kosten in einer bestimmten Werkstatt beschränkt, auch wenn er sein Fahrzeug, wie hier, gar nicht repariert, sondern veräußert.

Die grundsätzliche Freiheit des Geschädigten in der Wahl und in der Verwendung der Mittel zur Schadensbehebung wird durch das Wirtschaftlichkeitsgebot und das Verbot der Bereicherung durch Schadensersatz begrenzt (vgl. BGH NJW 2005, 1108 (1109); BGHZ 154, 395 (397 ff.); BGH NJW 1989, 3009).

Aus dem Eingangssatz des BGH im sog. Porsche-Urteil vom 29.04.2003 kann die Beklagte nichts für sich herleiten. Dieser Eingangssatz des BGH muss nämlich zum einen mit den folgenden Sätzen und zum anderen mit den sonstigen Ausführungen des BGH und seinen Grundsätzen im Zusammenhang gesehen werden. Insoweit hat der BGH folgendes ausgeführt (BGH NJW 2003, 2086 (2087) unter II 2 b.aa.): „Zwar kann dem Berufungsgericht vom Ansatz her in der Auffassung beigetreten werden, daß der Geschädigte, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche, günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, sich auf diese verweisen lassen muss. Doch hat das Berufungsgericht die tatsächlichen Voraussetzungen dafür nicht festgestellt. Nach den tatsächlichen Feststellungen im Berufungsurteil haben die Beklagten weder bestritten, dass die vom Sachverständigen angesetzten Stundenverrechnungssätze bei einer Reparatur in einer Porsche-Werkstatt tatsächlich anfielen noch haben sie gravierende Mängel des Sachverständigengutachtens gerügt. Unter diesen Umständen muss sich die Klägerin auf die abstrakte Möglichkeit der technisch ord-

8

nungsgemäßen Reparatur in irgendeiner kostengünstigeren Fremdwerkstatt auch unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht nicht verweisen lassen.“ Im Rahmen der möglichen abstrakten Berechnung müssen deshalb immer das Gutachten des Schadensgutachters und/oder die dortigen Berechnungsgrundlagen insbesondere hinsichtlich der angesetzten Stundenverrechnungssätze konkret angegriffen oder sonstige gravierende Mängel aufgezeigt werden, denn nur „unter diesen Umständen“ muss, wie sich aus dem Urteil ergibt, der Geschädigte sich gegebenenfalls auf die abstrakte Möglichkeit einer kostengünstigeren Reparatur verweisen lassen.

Der Geschädigte ist nämlich, wenn er ein nachvollziehbares Gutachten einholt, nicht verpflichtet, Erkundigungen hinsichtlich (fiktiver) Werkstatterfahrung anderer Unternehmen einzuholen oder fiktiv Preise zu vergleichen (LG Trier, Urf. v. 20.9.2005, 1.S 112/05).

Hier sind keine Anhaltspunkte ersichtlich oder dargetan, aufgrund derer sich die getroffenen Ansätze des Schadensgutachters bezüglich der (durchschnittlichen) Stundenverrechnungssätze in einer markengebundenen Kundendienstwerkstatt als unrichtig erweisen würden. Insoweit ist das Gutachten seinem Inhalt nach durch die Beklagten nicht konkret angegriffen worden, was z. B. dadurch hätte geschehen können, dass aufgezeigt worden wäre, welche geringeren Stundenverrechnungssätze von markengebundenen Kundendienstwerkstätten vor Ort in Rechnung und in Ansatz gebracht werden. Dazu fehlt jedoch hinreichender Sachvortrag. Das einfache Bestreiten der Beklagten, dass die vom Sachverständigen in seinem Gutachten zugrunde gelegten Preise in markengebundenen Werkstätten nicht anfielen im Schriftsatz vom 7.8.2006 mit den Einleitungsworten „... der Vollständigkeit halber wird bestritten...“, stellen keinen konkreten Angriff gegen das Gutachten dar, weil dieses Bestreiten zu unbestimmt ist. Es ist daher unerheblich.

Zudem muss sich der Geschädigte danach unter bestimmten Voraussetzungen auch nur auf eine andere günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit verweisen lassen. Nach den übrigen Grundsätzen des BGH zur Abrechnung nach Unfällen ist eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit jedoch in der Regel nur eine solche in einer markengebundenen Fachwerkstatt, weil auf deren Grundlage auch die Kosten zu berechnen sind. Dass die anderen benannten Unternehmen markengebundene Fachwerkstätten sind, ist offensichtlich nicht der Fall, so dass es als zweifelhaft er-

scheint, ob der Hinweis auf die Unternehmen schon ein objektiv geeigneter Hinweis auf eine zugängliche gleichwertige Reparaturmöglichkeit ist.

Letztlich würde die von der Beklagten gewollte Auslegung und der Verweis auf anderen Unternehmen und deren Stundenverrechnungssätze im Rahmen einer zulässigen abstrakten und fiktiven Abrechnung dazu führen, dass sich der Geschädigte stets auf eine konkrete Werkstatt - nicht einmal eine markengebundene Fachwerkstatt - verweisen lassen müsste, was jedoch die Grenzen zwischen einer zulässig fiktiven Abrechnung und deren Grundlage sowie einer konkreten Abrechnung verwischen würde. Dies muss der Geschädigte im Rahmen einer zulässig abstrakten Berechnungsmöglichkeit so nicht hinnehmen, da damit der zulässig abstrakten Berechnungsmöglichkeit durch Einwände aus einer konkreten Abrechnung der Boden entzogen würde.

Ein Grund, von dem Bestreben nach möglichst vollständigem Schadensausgleich hier abzuweichen und die von der Beklagten mitgeteilten Werkstätten und deren Stundenverrechnungssätze zur Grundlage der Bestimmung des Umfangs Ihrer Zahlungsverpflichtung zu machen, ist demnach aus rechtlichen Gründen nicht ersichtlich. Im Ergebnis greift demnach der Einwand geringerer Stundenverrechnungssätze bei anderen Unternehmen nicht durch.

Die Einwendungen der Beklagten gegen die Einforderung der UPE-Aufschläge und Verbringungskosten greifen nicht durch:

Den UPE-Aufschlag in Höhe von 20% begehrt die Klägerin von der Beklagten zu Recht. Als UPE-Aufschläge werden die von Kfz-Werkstätten branchenüblich erhobenen Zuschläge bezeichnet, die aufgrund der Lagerhaltung von Originalersatzteilen auf die unverbindliche Preisempfehlung des Ersatzteilherstellers aufgeschlagen werden. Ein solcher Ersatzteilpreisaufschlag soll zum einen dem Risiko einer Preissteigerung in der Zeit zwischen Begutachtung des Schadens und der tatsächlichen Reparaturrechnung tragen, zum anderen soll durch die ständige Verfügbarkeit der Ersatzteile eine Verkürzung der Reparaturdauer erreicht werden. Die von der Klägerin begehrten UPE-Aufschläge sind erforderliche Kosten im Sinne des § 249 BGB. Erforderlich sind nach ständiger Rechtsprechung diejenigen Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für

zweckmäßig und notwendig halten durfte (BGHZ 54, 82, 84 ff.; BGHZ 61, 346, 349; BGHZ 63, 182, 184; BGHZ 115, 364, 368; BGH NJW 1992, 1619). Mit diesem objektivierten, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgerichteten Maßstab soll ein Kompromiss zwischen dem Integritätsinteresse des Geschädigten einerseits und dem schadensrechtlichen Bereicherungsverbot andererseits geschaffen werden. Gleichwohl bewertet der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung das Integritätsinteresse des Geschädigten als vorrangig, indem er dem Geschädigten einen Anspruch auf vollumfänglichen Ersatz des entstandenen Schadens zubilligt (Prinzip der Totalreparation) (vgl. Palandt/Heinrichs, 64. Auflage Vorbemerkung vor § 249 Rn. 6; Medikus, DAR 1982, 352, 355). Auch im Hinblick auf die Qualität der Reparatur hat der Geschädigte keinen minderwertigen Ersatz zu erwarten. Als erforderliche Kosten in diesem Sinne sind vielmehr die typischerweise bei einer Reparatur in einer Fachwerkstatt anfallenden Kosten zu verstehen (BGH NJW 1989, 3009; BGH NJW 1992, 1618, LG Oldenburg, ZFS 1999, 335, 336; AG Brühl ZFS 2001, 66; LG Kassel ZFS 2001, 359; LG Lübeck, ZFS 2001, 456; LG Aachen, DAR 2002, 72). Der Nachweis dieser Kosten obliegt dem Geschädigten; er kann durch Vorlage der Reparaturrechnung oder - wie hier - durch Schadensgutachten eines qualifizierten Kfz-Sachverständigen geführt werden. Auf der Basis dieses Gutachtens kann der Geschädigte nach seiner Wahl den Fahrzeugschaden fiktiv abrechnen. Führt der Kfz-Sachverständige - wie hier - in seinem Gutachten aus, dass in der Region bei dem entsprechendem Fabrikat im Falle einer Reparatur typischerweise UPE-Aufschläge erhoben werden, ist bereits aufgrund der möglichen Abrechnung auf Gutachtenbasis eine Ersatzfähigkeit dieser Aufschläge zu bejahen. Anderes gilt nur dann, wenn der Kfz-Haftpflichtversicherer die Richtigkeit des Gutachtens qualifiziert bestreitet. An letzterem fehlt es hier. Denn die Beklagte hätte hierfür konkret nachweisen müssen, dass für die betreffende Marke in der Region typischerweise keine UPE-Aufschläge erhoben werden (BGH NJW 1989, 3009). Jede andere Betrachtungsweise liefe auf eine Beschneidung der fiktiven Schadensabrechnung hinaus und würde zur Folge haben, dass bei Abrechnung auf Gutachtenbasis letztlich doch konkret und nicht abstrakt abgerechnet werden müsste. Dies liefe dem vom historischen Gesetzgeber angedachten weiteren Zweck des § 249 BGB zu wider. Bei der fiktiven Abrechnung auf Gutachtenbasis kommt es auf eine tatsächliche Reparatur gerade nicht an. Dies erklärt sich daraus, dass der dem Geschädigten entstandene Schaden bereits durch die Beschädigung der Sache und nicht erst durch die tatsächliche Durchführung der

Reparatur entsteht (RG JW 1928, 1744). Auch das zweite Schadensänderungsgesetz hat an der beschriebenen Haftung nichts geändert. Gleichwohl die fiktiv anfallende Mehrwertsteuer aus der Schadensabrechnung auf Gutachtenbasis herausgenommen wurde, kann daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass auch UPE-Aufschläge aus der fiktiven Schadensberechnung herauszunehmen sind. Aus dem Sinn des Gesetzes ergibt sich vielmehr ein weiteres Argument für den Ersatz der UPE-Aufschläge: Indem der Gesetzgeber aus § 249 Abs. 1 Satz 2 BGB bewusst nur den Ersatz der Mehrwertsteuer aus der fiktiven Schadensabrechnung herausgenommen hat, kann als *argumentum e contrario* geschlossen werden, dass die UPE-Aufschläge auch nach neuer Rechtslage vom Geschädigten beansprucht werden können. Hätte der Gesetzgeber auf einem Ersatz der UPE-Aufschläge bei fiktiver Schadensabrechnung verzichten wollen, hätte er die Möglichkeit gehabt, dies in § 249 Abs. 2 BGB deutlich zum Ausdruck zu bringen. Sein Schweigen kann jedoch nur dahingehend gewertet werden, dass es bei dem Restitutionsanspruch nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB verbleiben soll, der einen vollständigen Ausgleich der durch das schädigende Ereignis entstandenen Kosten gewährt. Dementsprechend sind die UPE-Aufschläge soweit sie vom Sachverständigen für den konkreten Fall – wie hier – als typisch eingestuft werden, zu ersetzen.

Entsprechendes gilt für die Verbringungskosten: Die Klägerin kann auch die geltend gemachten Verbringungskosten von 103,20 € im Rahmen einer fiktiven Reparatur verlangen. Der Geschädigte, der fiktiv abrechnet, darf nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NJW 2003, 2086 ff.), der sich das Gericht für den vorliegenden Fall anschließt, die Reparaturkosten einer (auch markengebundenen) Fachwerkstatt zugrundelegen. Dazu gehören auch die möglicherweise anfallenden Verbringungskosten, wenn die Markenwerkstatt keinen Lackierbetrieb hat.

Das Vorbringen der Klägerin im nichtnachgelassenen Schriftsatz vom 26.9.2006 bleibt gemäß § 296a ZPO unberücksichtigt und rechtfertigt ein Vorgehen nach § 156 ZPO nicht.

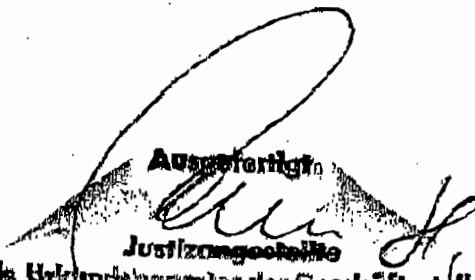
Die Zinsforderung ist begründet gemäß §§ 286, 288 BGB. Die Klägerin forderte die Beklagte zur Zahlung des offenstehenden Restbetrages bis zum 22.2.2006 auf. Seit diesem Zeitpunkt befindet sich die Beklagte in Verzug.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Freistellung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten gemäß § 286 BGB bzw. gemäß § 249 BGB. Die außergerichtliche Einschaltung eines Rechtsanwalts begründet zum einen ersatzfähige Rechtsverfolgungskosten gemäß § 249 BGB. Darüber hinaus können diese Kosten als Verzugsschaden geltend gemacht werden.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert (§ 48 GKG, § 3 ZPO): 653,60 €

Dr. Böcker


Ausfertigt
Justizangestellte
als Urkundenbedienter der Geschäftsstelle

